

Satzung für den Ev. Gemeindeverein der Gehörlosen in Berlin e. V.
in der Fassung vom 8. Februar 1996, zuletzt geändert am 26. Oktober 2008

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Evangelischer Gemeindeverein der Gehörlosen in Berlin e. V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Berlin; er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar

1. kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung von 1977 durch die Förderung der Gehörlosendarbeit der Evangelischen Kirche
2. gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung von 1977 durch die Unterstützung des Diakonischen Werks Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. und seiner Mitglieder im Bereich der Gehörlosendarbeit
3. mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung von 1977 durch finanzielle Unterstützung und Betreuung hilfsbedürftiger Gehörloser. Diese Personen müssen bedürftig im Sinne des § 53 der Abgabenordnung von 1977 sein.

Deshalb gelten folgende Regelungen:

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Die Arbeit des Vereins geschieht selbstlos.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, z. B. gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke, sondern nur die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke.

Spenden und Einnahmen aus den einzelnen Zuwendungsarten werden getrennt erfasst und die entsprechenden Ausgaben durch getrennte Aufzeichnungen nachgewiesen.

§ 3 Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. als dem evangelischen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in Berlin und Brandenburg und damit dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland e. V. als dem ev. Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege für die Bundesrepublik Deutschland angeschlossen.

§ 4 Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Sozialkommission

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es 25 % der Mitglieder verlangen.

Die Einladung ergeht schriftlich an die Mitglieder mit einer Frist von 2 Wochen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bei Satzungsänderung und Auflösung ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 3 Jahren. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

dem oder der Vorsitzenden

dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden / Geschäftsführer oder Geschäftsführerin

dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin

dem Kassierer oder der KassiererIn

dem Schriftführer oder der Schriftführerin

§ 7 Rechtsvertretung

Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam nach außen und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; darunter muss immer der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende (Geschäftsführer oder Geschäftsführerin) sein.

Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin ist für die Verwaltung der Vereinsbeiträge verantwortlich.

Der Kassierer oder die Kassiererin ist für den Einzug der Vereinsbeiträge verantwortlich.

Der Schriftführer oder die Schriftführerin ist für die Niederschriften der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen verantwortlich.

§ 8 Sozialkommission

Die Sozialkommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. aus drei Mitgliedern des Vorstandes
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
3. einer Gehörlosenpfarrerin oder einem Gehörlosenpfarrer
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.

Wenn der Vorstand eine Gehörlosenpfarrerin oder einen Gehörlosenpfarrer als Mitglied in die Sozialkommission entsendet, dann entfällt die Besetzung nach Punkt 3.

Die Bestellung erfolgt

zu 1. durch Beschluss des Vorstandes

zu 2. und – im Fall einer Besetzung – zu 3. durch das Konsistorium der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

zu 4. durch den Vorstand des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.

Die Sozialkommission wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

Die oder der Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.

Die Sozialkommission ist für die Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens zuständig, ausgenommen die Mitgliedsbeiträge.

Die Mitglieder der Sozialkommission werden zu besonderen Vertretern nach § 30 BGB bestellt. Ihre Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die sich aus den Aufgaben der Satzung ergeben.

§ 9 Niederschriften

Über alle Sitzungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

Die Niederschriften sind vom Leiter oder der Leiterin der Sitzung und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 10 Abstimmungen

In allen Organen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, unbeschadet der Regelung der Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

§ 11 Mitglieder

(1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

Der Verein erhebt Beiträge.

Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vereinsmitglieder, die das 90. Lebensjahr vollendet haben, werden Ehrenmitglieder, ohne dass es dazu eines eigenen Beschlusses bedarf. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Kann ein Mitglied den Beitrag aus finanziellen Gründen nicht bezahlen, so entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds darüber, ob es von der Beitragszahlung befreit wird. Der Antrag ist von dem Mitglied zu begründen. Die Befreiung von der Beitragszahlung gilt für ein Jahr. Sie kann auf erneuten Antrag hin verlängert werden.

§ 12 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod

- b) durch freiwilligen Austritt nach 3-monatiger schriftlicher Kündigung zum Jahreschluss
- c) durch Ausschluss
Mitglieder, die über 6 Monate keine Beiträge geleistet haben, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
Auf Vorschlag des Vorstandes können Mitglieder, die den sonstigen Satzungsbestimmungen zuwiderhandeln, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit darf das Vereinsvermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Das Vermögen soll bei Auflösung oder Aufhebung dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. oder, wenn dies nicht mehr vorhanden, der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für soziale Aufgaben an Gehörlosen zufließen.